

Satzung über den Zugang zum Offenen Kanal Berlin

Satzung über den Zugang zum Offenen Kanal Berlin vom 4. Oktober 2000

Aufgrund von § 43 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 3. November 1998 (GVBl. für Berlin S. 406, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 258) (Medienstaatsvertrag - MStV -) hat der Medienrat am 4. Oktober 2000 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzer

(1) Der Zugang zum Offenen Kanal Berlin setzt die Eintragung als Nutzer voraus. Die Eintragung berechtigt zur Nutzung der Sendezeiten und der Produktionsmittel des Offenen Kanal Berlin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

(2) Volljährige natürliche Personen, die unbeschränkt geschäftsfähig sind, die ihren Wohnsitz nachweisbar im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und die beabsichtigen, von ihnen selbst produzierte Sendungen im Offenen Kanal Berlin ausstrahlen zu lassen, können Nutzer des Offenen Kanal Berlin werden.

(3) Nutzer kann nicht sein, wer selbst Veranstalter auf einer anderen Frequenz ist oder wer mit der Nutzung des Offenen Kanal Berlin ein wirtschaftliches Interesse verfolgt.

§ 2 Sendeansmeldungen

(1) Jede Sendung ist beim Offenen Kanal Berlin schriftlich anzumelden. Die Sendeansmeldung ist vom Nutzer zu unterschreiben. Dieser Nutzer ist der Sendeverantwortliche.

(2) Die Sendeansmeldung muß den Namen des Sendeverantwortlichen, den Titel und die Länge der Sendung sowie den gebuchten Sendetermin enthalten.

(3) In der Sendeansmeldung verpflichtet sich der Sendeverantwortliche, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verbreitung der Sendung entstehen könnten. Er bestätigt, daß die von ihm angemeldete Sendung von ihm selbst produziert ist und nicht gegen geltendes Recht verstößt, daß er im Besitz aller Rechte für die Verbreitung dieser Sendung ist und diese Rechte in geeigneter Form nachweisen kann.

(4) Die Sendeansmeldung wird durch den Leiter des Offenen Kanal Berlin oder durch einen von ihm bestimmten Mitarbeiter genehmigt.

§ 3 Sendetermine

(1) Die Sendetermine werden vom Sendeverantwortlichen ausgewählt und im Rahmen verfügbarer Sendezeiten vom Offenen Kanal Berlin gebucht. Der Offene Kanal Berlin kann gebuchte Sendetermine streichen, wenn die Sendeansmeldung nicht unverzüglich dort eingeht.

(2) Der Sendeverantwortliche kann jeweils nur einen Sendetermin pro Sendetag für Fernsehen und Hörfunk anmelden.

(3) Der Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg legt auf Vorschlag des Leiters des Offenen Kanal Berlin fest

1. die Zeiten, in denen Sendungen ausgestrahlt werden können;
 2. die Zeiten, in denen vorrangig Beiträge ausgestrahlt werden können, die sich durch gemeinsame Merkmale auszeichnen;
 3. die zulässige monatliche Höchstsendezeit pro Nutzer für Fernsehen und Hörfunk;
 4. die Zahl der zulässigen Wiederholungstermine für eine Sendung innerhalb eines Zeitraums;
 5. das Verfahren für die Auswahl und Buchung von Sendeterminen (Abs. 1).
- (4) Die Vorbuchungsfrist für Sendetermine darf maximal 12 Monate betragen.
- (5) Sendetermine für Wiederholungen von Sendungen, für Sendereihen und Sendungen einer Gruppe, Organisation oder Institution können von verschiedenen Sendeverantwortlichen angemeldet werden. Die in Abs. 2 und Abs. 3. Nr. 3 und 4 getroffenen Festlegungen gelten dann für diese Nutzer gemeinsam.

§ 4 Sendungen

- (1) Sendungen müssen vom Sendeverantwortlichen produziert sein.
- (2) Im Fernsehen ist der Name des Sendeverantwortlichen mit deutlichem Hinweis auf die Sendeverantwortlichkeit am Ende der Sendung zu zeigen, im Hörfunk am Anfang und am Ende zu nennen.
- (3) Der Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg legt auf Vorschlag des Leiters des Offenen Kanal Berlin die maximale Länge von Sendungen fest.

§ 5 Produktionen

- (1) Jede Nutzung von Produktionsmitteln des Offenen Kanal Berlin ist vom Sendeverantwortlichen anzumelden.
- (2) Die Produktionstermine werden vom Sendeverantwortlichen ausgewählt und im Rahmen verfügbarer Produktionsmittel und -zeiten vom Offenen Kanal Berlin gebucht.
- (3) Es kann jeweils nur eine Vorproduktion für Fernsehen und Hörfunk angemeldet werden. Eine neue Vorproduktion kann erst dann angemeldet werden, wenn der fertig produzierte Beitrag abgeliefert und zur Sendung angemeldet oder die Vorproduktion abgebrochen worden ist.
- (4) Der Sendeverantwortliche muß bei der Produktion anwesend sein.
- (5) Die Fristen, zu denen eine Produktion frühestens angemeldet werden kann, und die Zeiten, in denen Produktionen gebucht werden können, sowie die Einzelbedingungen für die Ausleihe und Nutzung legt der Leiter des Offenen Kanal Berlin fest.

§ 6 Abweichungen

- (1) Sendezeiten außerhalb der Zeiten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und nicht genutzte Sendezeiten innerhalb der Zeiten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 kann der Offene Kanal Berlin für Programminformationen und für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit selbst nutzen.

(2) Darüber hinaus kann der Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg dem Offenen Kanal Berlin gestatten, Sendezeiten außerhalb der Zeiten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 selbst für die Ausstrahlung von Sendungen zu nutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies im besonderen Interesse des Offenen Kanal Berlin liegt und der chancengleiche Zugang nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Leiter des Offenen Kanal Berlin kann im Einzelfall

1. abweichend von den Festlegungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 und § 4 Abs. 3 die zulässige Sendezeit verlängern, wenn und soweit dies durch die Besonderheit der Sendung gerechtfertigt ist;

2. abweichend von den Festlegungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 die Zahl der zulässigen Wiederholungen erhöhen, wenn und soweit dies durch die Besonderheit der Sendung gerechtfertigt ist;

3. abweichend von § 5 Abs. 4 Vertretungen durch andere Nutzer zulassen, sofern es sich nicht um Live-Sendungen handelt und dadurch nicht die in § 5 Abs. 1 bis 3 getroffenen Festlegungen umgangen werden.

§ 7 Besondere Ereignisse

Der Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg kann auf Vorschlag des Leiters des Offenen Kanal Berlin einen zeitlichen Rahmen für besondere Ereignisse festlegen, für den von der Satzung abweichende Regeln gelten. Die Entscheidung des Direktors ist unverzüglich durch Aushang im Offenen Kanal Berlin bekanntzugeben.

§ 8 Urheberrechte

Anfallende Gebühren für urheber- und leistungsschutzrechtliche Verwertungsgesellschaften trägt der Sendeverantwortliche. Mit Ablieferung des sendefertigen Beitrags bzw. bei Live-Sendungen unmittelbar nach Beendigung der Sendung hat der Sendeverantwortliche im Offenen Kanal Berlin eine vollständige Liste der verwendeten urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützten Werke abzugeben.

§ 9 Mißbrauch

(1) Wer gegen die gesetzlichen Bindungen verstößt oder die rechtlichen Verpflichtungen dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen nicht beachtet, kann zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung des Offenen Kanal Berlin ausgeschlossen werden. Während der Zeit, die zur Prüfung der Ausschlußgründe benötigt wird, ist eine Nutzung des Offenen Kanal Berlin nicht möglich; im Fall eines Ausschlusses von der Nutzung des Offenen Kanal Berlin wird diese Zeit auf die Ausschlußdauer angerechnet. Über den zeitweisen Ausschluß entscheidet der Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, über den dauernden Ausschluß entscheidet der Medienrat. Der Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg kann Entscheidungen über den zeitweisen Ausschluß dem Leiter des Offenen Kanal Berlin übertragen.

(2) Im Fall wissentlich unwahrer Angaben in der Sendeanmeldung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 beträgt die Dauer des Ausschlusses von der Nutzung des Offenen Kanal Berlin mindestens 12 Monate.

(3) Wer gebuchte Sendezeit nicht in Anspruch nimmt, verliert alle weiteren bereits gebuchten Sendezeiten und kann durch den Leiter des Offenen Kanal Berlin bis zu einer Dauer von drei Monaten von der Nutzung des Offenen Kanal Berlin ausgeschlossen werden.

(4) Wer Produktionsmittel beschädigt, verspätet oder überhaupt nicht zurückgibt oder gebuchte Produktionsmittel nicht in Anspruch nimmt, kann durch den Leiter des Offenen Kanal Berlin befristet oder auf Dauer von der Nutzung der Produktionsmittel ausgeschlossen werden.

§ 10 Bekanntmachung

Entscheidungen des Medienrates, des Direktors der Medienanstalt Berlin-Brandenburg oder des Leiters des Offenen Kanal Berlin, die nicht einen Einzelfall betreffen, werden durch Aushang im Offenen Kanal Berlin bekanntgemacht.

§ 11 Übergangsregelung

Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilt werden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.